

**Satzung
der Gemeinde Karsbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 26.Januar 2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Karsbach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Karsbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 6, Abs.1))
- d) Aussegnungshallegebühr (§6, Abs.2)
- e) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten (Art. 15 Abs.2 BestG) gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde Karsbach,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen:	
a) für eine Familiengrabstätte (Doppelgrab)	900,00 €
b) für eine Einzelgrabstätte	450,00 €
c) für eine Kindergrabstätte	300,00 €
d) für eine Urnengrabstätte	250,00 €
e) für einen Grabplatz in der Gemeinschaftsurnengrabanlage, incl. Grabpflege	720,00 €

(2) Bei jeder Wiederbelegung wird eine Aufgebühr auf die volle Zeit der Ruhefrist erhoben.

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist die in § 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung beschriebene Regelung anzuwenden.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt keine Rückerstattung einer anteiligen Gebühr.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Leichenbestattung werden folgende Gebühren festgesetzt

a) Grabaushub „Normalbelegung“	290,00 €
b) Grabaushub Tieferlegung	360,00 €
c) Urnen- und Kindergräber	105,00 €
d) Umbettungen	550,00 €

§ 6 Leichenhausbenutzung

(1) Für die Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle ist eine Gebühr von 75,00 € zu entrichten.

(2) Für die Benutzung der Aussegnungshalle ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Sonstige Gebühren	
(a) Genehmigung zum Setzen eines Grabmales oder einer Grabeinfassung	25,00 €
(b) Genehmigung einer Umbettung	100,00 €
(c) Genehmigung einer Urnen-Umbettung	50,00 €
(d) Grabplatte mit Rahmenanteil für die Gemeinschaftsurnengrabanlage	
- in grau	80,00 €
- in gelb oder rot	90,00 €
- in schwarz	120,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karsbach, den 26. Januar 2017

Gemeinde Karsbach

(Siegel)

gez.

Martin Göbel
1. Bürgermeister